

Richtlinien für den Literaturpreis „Stadtschreiber von Bergen“

Präambel

Als Ausdruck des Kulturwillens ihrer Bevölkerung und in der Absicht, die deutsche Sprache als Verständigungsmittel für alle Bürger zu fördern, hat die ehemals selbstständige Stadt Bergen-Enkheim als literarischen Förderpreis das symbolische Amt des „Stadtschreibers von Bergen“ eingerichtet. Für Zielsetzung und alljährliche Vergabe dieses Preises gelten folgende Richtlinien:

§ 1 Zweck des Preises

Der Preis wurde geschaffen, um die wachsende Gefährdung unseres kostbarsten Kulturgutes, unserer deutschen Sprache, ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und ihr entgegenzuwirken. Dies geschieht am besten durch die Förderung dessen, der ernsthaft und verantwortlich um die Bewahrung und lebendige Weiterentwicklung unserer Sprache bemüht ist: des freien Schriftstellers.

Verbunden mit dem Preis ist der Wunsch und der Vorschlag, der Stadtschreiber möge während seiner „Amtszeit“ in Bergen-Enkheim anwesend sein. Dies ist jedoch nur ein Wunsch und keinesfalls verpflichtend

§ 2 Ausschreibung des Preises

Für den Preis kann jedermann ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Geschlecht, Religion oder politische Gesinnung vorgeschlagen werden, der im Sinne des Preises als freier Schriftsteller deutscher Sprache tätig ist.

§ 3 Dotierung des Preises

Der Preis bestehend aus freier Wohnung inklusive aller Nebenkosten und einem jährlichem Preisgeld von derzeit 20.000,- €, wird für die Dauer jeweils eines Jahres gewährt. Die Mittel sind im Haushaltsplan des Ortsbeirates 16 auszuweisen.

§ 4 Beauftragte Jury

Über die Vergabe des Preises entscheidet eine neunköpfige Jury auf Grund schriftstellerischer Arbeiten. Die Mehrheitsentscheidung der Jury ist endgültig und unanfechtbar. Die Jury besteht aus vier anerkannten Persönlichkeiten des deutschen Literaturwesens (Fachjuroren) und vier sachkundigen Bürgern des Stadtteils Bergen-Enkheim (Bürgerjuroren). Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher des Ortsbeirates 16 ist kraft Amtes Vorsitzende/r der Jury. Die Berufung aller Juroren bedarf der Zustimmung des Ortsbeirates 16.

Jede Veränderung der Jury muss von dieser selbst beraten, dem Ortsbeirat 16 vorgeschlagen und begründet und von dieser Institution beschlossen werden.

Die Juroren arbeiten ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Auslagerstattung.

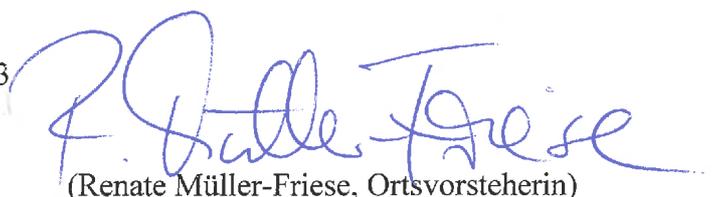
§ 5 Preisverleihung

Die Preisträgerin/der Preisträger wird von der Jury bestimmt. Die Vergabe des Preises mit der Schlüsselübergabe für die „Amtswohnung“ erfolgt alljährlich freitags im Festzelt des Berger Marktes vor dessen Beginn. Der Berger Markt findet jeweils am ersten Dienstag im September statt.

§ 6 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Richtlinien sind von der Jury zu beraten und durch den Ortsbeirat 16 zu beschließen.

Frankfurt am Main, Bergen-Enkheim, 27.08.2013


(Renate Müller-Friese, Ortsvorsteherin)